

Magisterstudienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

Vom 9. Juni 1999

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Oktober 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie am 9. Juli 1999 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95) in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Magisterstudienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Evangelische Theologie im Rahmen der Magisterprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtlicher Anzeiger Seite 4273).

II.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Studienberechtigung

Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle anerkanntes Zeugnis besitzt.

§ 2

Studiendauer

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muss, beträgt bis zum Abschluss des Grundstudiums vier Semester sowie bis zum Abschluss des gesamten Studiums einschließlich der Magisterprüfung weitere vier Semester (Regelstudienzeit). Die Zeit für den Erwerb von Kenntnissen in den Alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch und Latein) ist hierin nicht enthalten.

§ 3

Alte Sprachen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt ausreichende Kenntnisse des Hebräischen, Griechischen und

Lateinischen voraus. Soweit diese Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden, müssen sich Studierende entsprechenden Sprachprüfungen gemäß den geltenden Prüfungsordnungen für das „Hebraicum“, „Graecum“ und „Latinum“ unterziehen. Über die Anerkennung von Sprachzeugnissen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Erlangung des „Hebraicum“ und des „Graecum“ bietet der Fachbereich jedes Semester entsprechende Sprachkurse an.

(3) Das „Kleine Latinum“ wird als Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse anerkannt.

(4) Müssen Kenntnisse in den Alten Sprachen nach der Immatrikulation erworben werden, verlängert sich die Studiendauer gemäß § 2 für jede Sprache um ein Semester.

§ 4

Studienberatung

(1) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger sind verpflichtet, am Anfang des ersten Fachsemesters (allgemeine fachliche Beratung) und im Laufe des zweiten Fachsemesters (individuelle Beratung im Rahmen der Studieneingangsphase) an einer Studienberatung teilzunehmen.

(2) Der Fachbereich bietet in der ersten Woche der Vorlesungszeit jedes Semesters eine Orientierungseinheit an, die unter Mitwirkung des Lehrkörpers und studentischer Tutorinnen bzw. Tutoren durchgeführt wird und die eine Studienberatung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG enthält.

(3) Darüber hinaus stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers des Fachbereichs zu studienbegleitender Beratung zur Verfügung.

(4) Studierende, die die Studiendauer gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben.

III.

Studiengliederung

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie setzt sich zusammen aus

- a) Veranstaltungen zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (propädeutische Veranstaltungen);
- b) Veranstaltungen zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den Fächern

- Altes Testament,
 - Neues Testament,
 - Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - Systematische Theologie,
 - Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften,
 - Praktische Theologie;
- c) fachübergreifenden Veranstaltungen.

(2) Der Fachbereich bietet jedes Semester in jedem Fach Vorlesungen, Seminare, Proseminare und Übungen an. Seminare haben dabei die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar zur Voraussetzung. In einzelnen Fächern werden darüber hinaus praxisbezogene Projekte und Exkursionen angeboten. Bezogen auf eine Woche im Semester werden Vorlesungen in der Regel drei- oder vierstündig angeboten, in Ausnahmen auch zweistündig. Seminare, Proseminare und Übungen finden in der Regel zweistündig statt.

(3) Das Lehrangebot des Fachbereichs wird so gestaltet, dass innerhalb der für das Grundstudium vorgesehenen Regelstudienzeit die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise erworben und gegebenenfalls zweimal wiederholt werden können.

§ 6

Umfang des Studienganges

(1) Der Magisterstudiengang sieht insgesamt einen Umfang von 139 SWS vor.

(2) Davon sind im Grundstudium zu studieren:
etwa 11 SWS je Fach,
9 SWS Einführungsveranstaltungen,
2 SWS spezielle Sprachangebote,
3 SWS Wahlbereich.

(3) Im Hauptstudium sind zu studieren:
etwa 6 SWS je Fach,
12 SWS Schwerpunkt,
6 SWS spezielle Sprachangebote,
5 SWS Wahlbereich.

§ 7

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus zwei Phasen zusammen. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung ab.

(2) Im Grundstudium sind die Veranstaltungen zur Einführung in das Studium gemäß § 8, Veranstaltungen zum Erwerb des Grundwissens in den einzelnen Fächern sowie Veranstaltungen zum Erwerb des Spezialwissens gemäß § 9 Absatz 1 bis 6 zu belegen. Auch Veranstaltungen aus dem Wahlbereich gemäß § 11 sowie spezielle Sprachangebote sollen während dieser Phase belegt werden. Das Grundstudium soll den Studierenden ermöglichen

- a) die Studienmotivation zu klären,
- b) wissenschaftliche Theologie als kritische Reflexion des Lebens der Kirchen im Kontext ihrer jeweiligen Gesellschaft zu begreifen,
- c) Einsicht in den Aufbau und den thematischen Zusammenhang der theologischen Fächer zu gewinnen, die wissenschaftlichen Methoden einzuüben und grundlegendes Fachwissen zu erwerben,
- d) die Kenntnisse in den Alten Sprachen zu vertiefen bzw. zu erwerben.

(3) Im Hauptstudium sind Veranstaltungen zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den theologischen Fächern gemäß § 9 Absatz 1 bis 6, Veranstaltungen im Schwerpunktfach gemäß § 10 sowie Veranstaltungen im Wahlbereich gemäß § 11 zu belegen. Hinzutreten können spezielle Sprachangebote oder Projekte sowie Exkursionen. Das Hauptstudium soll den Studierenden ermöglichen, vertieftes Grund- und Spezialwissen in den theologischen Fächern zu erwerben und am jeweiligen Gegenstand zu methodisch begründeter theologischer Urteilsfindung zu gelangen.

IV.

Studieninhalte

§ 8

Veranstaltungen zur Einführung in das Studium

Es sind spezielle Veranstaltungen zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie im Umfang von 9 SWS zu besuchen. Sie sind zu wählen aus:

- a) Orientierungsvorlesung „Bibelwissenschaften“,
- b) Orientierungsvorlesungen „Jüngste Christentumsge-
schichte – Jüngste Kirchengeschichte“,
- c) Orientierungsvorlesung „Systematische Theologie“,
- d) Theologische Übung.

§ 9

Veranstaltungen in den einzelnen Fächern und Studienleistungen

(1) Altes Testament:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen

- a) zur Geschichte Israels und Landeskunde Palästinas (biblische Archäologie), Einleitung in das Alte Testa-
ment, Theologie des Alten Testaments;
- b) zum Erwerb vertiefter exegetischer Kenntnisse in je
einem Bereich der geschichtlichen Bücher, der propheti-
schen Bücher und des übrigen Schrifttums.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(2) Neues Testament:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen

- a) zur Geschichte des Urchristentums und der religions-
geschichtlichen Umwelt des Neuen Testaments, Ein-

leitung in das Neue Testament, Theologie des Neuen Testaments;

- b) zum Erwerb vertiefter Kenntnisse in je einem Bereich der synoptischen Evangelien, der paulinischen Briefe und des übrigen Schrifttums.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(3) Kirchen- und Dogmengeschichte:

Es sind Veranstaltungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte der Alten Kirche (einschließlich christlicher Archäologie), der Reformationszeit sowie des Mittelalters oder der Neuzeit zu besuchen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(4) Systematische Theologie:

Es sind Veranstaltungen zur Theologischen Prinzipienlehre, der Dogmatik und der Ethik zu besuchen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(5) Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen aus den Gebieten Missions-, Ökumene- und Religionswissenschaften.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar und die bescheinigte Teilnahme an einem Seminar ist Pflicht.

(6) Praktische Theologie:

Es sind Veranstaltungen zu besuchen in den Bereichen Homiletik, Seelsorge und Religionspädagogik.

Die bescheinigte Teilnahme an einem Proseminar und an einem Seminar ist Pflicht. In einer der beiden Veranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 10

Schwerpunktstudium

Als Schwerpunktstudium sind in dem Gebiet, in dem die Magisterarbeit angefertigt werden soll, weitere Veranstaltungen im Umfang von 12 SWS zu belegen.

§ 11

Wahlbereich

Im Wahlbereich sollen Veranstaltungen nach eigener Wahl aus dem Vorlesungsangebot der gesamten Universität im Umfang von 8 SWS belegt werden.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit voraus.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen eine Teilnahme als „erfolgreich“ bescheinigt werden kann, werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Art, Inhalt und Umfang bekanntgegeben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt gemeinsam mit der Magisterprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie vom 9. Juni 1999 am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 12. Oktober 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 4280

**Berichtigung der
Magisterprüfungsordnung und der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Evangelische Theologie
an der Universität Hamburg**

Vom 11. Dezember 2001

1. In § 17 Absatz 3 der Magisterprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4273) wird „§ 59 Absatz 5 HmbHG“ durch „§ 64 Absatz 5 HmbHG“ und in § 21 Absatz 1 die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 1 der Diplomprüfungsordnung Evangelische Theologie an der Universität Hamburg vom 9. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 4282) wird die Klammer „(§ 61 HmbHG)“ durch „(§ 66 HmbHG)“ ersetzt.

Hamburg, den 11. Dezember 2001

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 410